



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 07.11.2023

Weisungsgebundenheit von Staatsanwaltschaften in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie ist die gesetzliche Grundlage für die Weisungsgebundenheit der bayerischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte festgelegt? | 3 |
| 1.2 | Welche Maßnahmen werden unternommen, um sicherzustellen, dass politische Motive keine Rolle bei den Ermittlungen und Anklagen spielen? | 3 |
| 1.3 | Welche Maßnahmen werden getroffen, um sicherzustellen, dass betroffene Personen vor politischem Missbrauch geschützt sind? | 3 |
| 2.1 | In wie vielen Fällen ergingen in Bayern in den Jahren 2018 bis 2023 Weisungen an Staatsanwaltschaften? | 3 |
| 2.2 | Welche Delikte wurden bei diesen Verfahren verfolgt und durch welche Staatsministerien erfolgten die Weisungen? | 3 |
| 2.3 | Werden die in diesen Verfahren betroffenen Personen darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft aufgrund von Weisungen tätig wurde? | 3 |
| 3.1 | Wie kann die Öffentlichkeit bzw. die betroffene Person Informationen darüber erhalten, ob die Staatsanwaltschaft aufgrund von Weisungen aktiv geworden ist, insbesondere in Fällen von politischem Interesse? | 4 |
| 3.2 | Gibt es unabhängige Kontrollstellen oder Gremien, die die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft überwachen und sicherstellen, dass politischer Einfluss vermieden wird? | 4 |
| 3.3 | Gibt es spezielle Verfahren zur Prüfung von Weisungen, um politischen Einfluss zu verhindern? | 4 |
| 4.1 | Gibt es in Bayern Mechanismen zur Überwachung der Häufigkeit von Weisungen an die Staatsanwaltschaften in Bezug auf die verfolgten Delikte? | 4 |
| 4.2 | Wie werden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bayern geschult und sensibilisiert, um politische Neutralität und Unabhängigkeit in ihrer Arbeit zu wahren? | 4 |

4.3	Wie wird sichergestellt, dass die bayerischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte trotz Weisungen unabhängig und unvoreingenommen arbeiten?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 06.12.2023

1.1 Wie ist die gesetzliche Grundlage für die Weisungsgebundenheit der bayerischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte festgelegt?

§ 146 des bundesweit geltenden Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen haben. Das Recht und die Pflicht zur Aufsicht über die Staatsanwaltschaften steht nach § 147 Nr. 3 GVG den Generalstaatsanwaltschaften und nach § 147 Nr. 2 GVG den Landesjustizverwaltungen zu.

1.2 Welche Maßnahmen werden unternommen, um sicherzustellen, dass politische Motive keine Rolle bei den Ermittlungen und Anklagen spielen?

Die Einleitung von Ermittlungsverfahren ist nur zulässig, wenn zureichende konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Straftatbestand erfüllt wurde (§ 152 Abs. 2 Strafprozessordnung [StPO]). In diesem Fall ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund des Legalitätsprinzips aber auch zwingend. Anklage darf nur erhoben werden, wenn aufgrund der Ermittlungen und der vorliegenden Tatsachen und Beweise ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist, d. h. eine überwiegende Verurteilungswahrscheinlichkeit besteht (§ 170 Abs. 1 StPO). Über die Zulassung der Anklage entscheiden die unabhängigen Gerichte.

1.3 Welche Maßnahmen werden getroffen, um sicherzustellen, dass betroffene Personen vor politischem Missbrauch geschützt sind?

Ein Betroffener, der Adressat von Ermittlungs- oder Eingriffsmaßnahmen ist, kann dagegen Rechtsschutz bei den unabhängigen Gerichten beantragen. Durch die Gerichte wird dabei überprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Ermittlungs- bzw. Eingriffsmaßnahme gegeben sind und die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

2.1 In wie vielen Fällen ergingen in Bayern in den Jahren 2018 bis 2023 Weisungen an Staatsanwaltschaften?

2.2 Welche Delikte wurden bei diesen Verfahren verfolgt und durch welche Staatsministerien erfolgten die Weisungen?

2.3 Werden die in diesen Verfahren betroffenen Personen darüber informiert, dass die Staatsanwaltschaft aufgrund von Weisungen tätig wurde?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Jahren 2018 bis 2023 gab es keine externe Einzelfallweisung des Staatsministers der Justiz.

3.1 Wie kann die Öffentlichkeit bzw. die betroffene Person Informationen darüber erhalten, ob die Staatsanwaltschaft aufgrund von Weisungen aktiv geworden ist, insbesondere in Fällen von politischem Interesse?

Die Presse hat die Möglichkeit, dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) die Frage zu stellen, ob in bestimmten Ermittlungsverfahren Weisungen erteilt wurden. Aufgrund des presserechtlichen Auskunftsanspruchs ist das StMJ verpflichtet, diese Frage zu beantworten, sofern nicht ein laufendes Verfahren oder überragende Rechtsgüter Dritter durch die Antwort gefährdet werden.

Auch jeder bzw. jede Abgeordnete hat die Möglichkeit, das StMJ nach Weisungen zu fragen (unmittelbare Auskunftsverlangen, Schriftliche Anfragen, Anfragen zum Plenum). Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der Landtag seinem Kontrollrecht nachkommen kann. Soweit die parlamentarische Anfrage veröffentlicht wird, erhält auch die Öffentlichkeit Kenntnis von der Antwort des StMJ.

Der bzw. die Beschuldigte hat ein Recht auf Einsicht in die Ermittlungsakte (§ 147 StPO) und kann aus dieser ersehen, ob in dem sie bzw. ihn betreffenden Ermittlungsverfahren eine Einzelfallweisung an die staatsanwaltschaftliche Sachbearbeiterin bzw. den staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter erteilt wurde.

3.2 Gibt es unabhängige Kontrollstellen oder Gremien, die die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft überwachen und sicherstellen, dass politischer Einfluss vermieden wird?

Ermittlungs- und Eingriffsmaßnahmen bedürfen entweder einer vorherigen gerichtlichen Genehmigung oder können vom Betroffenen im Nachgang durch die Gerichte überprüft werden lassen. Über die Zulassung einer Anklage und die Durchführung der anschließenden Hauptverhandlung entscheiden ohnehin die unabhängigen Gerichte. Daneben können sich Betroffene im Hinblick auf die konkrete Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft mit einer Petition an den Landtag wenden.

3.3 Gibt es spezielle Verfahren zur Prüfung von Weisungen, um politischen Einfluss zu verhindern?

4.1 Gibt es in Bayern Mechanismen zur Überwachung der Häufigkeit von Weisungen an die Staatsanwaltschaften in Bezug auf die verfolgten Delikte?

Die Fragen 3.3 und 4.1 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 wird verwiesen.

4.2 Wie werden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bayern geschult und sensibilisiert, um politische Neutralität und Unabhängigkeit in ihrer Arbeit zu wahren?

4.3 Wie wird sichergestellt, dass die bayerischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte trotz Weisungen unabhängig und unvoreingenommen arbeiten?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz [GG]). Nach § 36 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) tragen sie – wie alle Staatsbeamtinnen und Staatsbeamte – für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. Darüber hinaus bestimmt § 33 Abs. 1 BeamStG: „Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen.“

Das StMJ ist ebenfalls an Recht und Gesetz gebunden. Weisungen müssen rechtmäßig sein, d. h. objektiven Erfordernissen entsprechen und frei von sachfremden Erwägungen sein. Gegen eine rechtswidrige Weisung stünde der betroffenen Staatsanwältin bzw. dem betroffenen Staatsanwalt das Remonstrationsrecht (§ 36 Abs. 2 Satz 1–3 BeamStG) zu; würde das angewiesene Verhalten gar die Menschenwürde verletzen oder zu einer Straftat führen (z. B. zu einer Strafvereitelung im Amt [§ 258a Strafgesetzbuch – StGB] oder einer Verfolgung Unschuldiger [§ 344 StGB]), müsste die angewiesene Staatsanwältin bzw. der angewiesene Staatsanwalt die Weisung nicht befolgen (§ 36 Abs. 2 Satz 4 BeamStG).

Die vorstehenden Ausführungen sind allerdings nur theoretischer Natur, da vonseiten des StMJ in den letzten Jahren keine Einzelfallweisungen erteilt wurden. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.